

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach §3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Horstmar vom 19.12.2003 gelten folgende Sätze:

- I. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**
 - 1.1 je angefangene viertel Stunde pauschal 13,00 Euro
 - 1.2 bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objektes
je angefangene Stunde pauschal 16,00 Euro

- II. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**
 - 2.1 je angefangene viertel Stunde pauschal 13,00 Euro
 - 2.2 bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objektes
je angefangene Stunde pauschal 16,00 Euro

- III. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.